

**MERCEDES-BENZ - CLUB LUXEMBOURG, A.s.b.l., Association sans but lucratif.**  
Gesellschaftssitz: L-6187 GONDERANGE 16, rue d'Eschweiler.

---

## **STATUTEN**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen MERCEDES-BENZ - CLUB LUXEMBOURG, a.s.b.l. , abgekürzt MBCL.

Er geht durch Namensänderung aus dem MERCEDES-BENZ R/C 107 SL – CLUB LUXEMBOURG, A.s.b.l. hervor

Er hat seinen Sitz in Luxemburg.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel**

1. Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erhaltung, die Pflege sowie die Wiederherstellung der historischen MERCEDES-BENZ-Modelle/Baureihen, deren Ersterscheinen mindestens 25 Jahre zurückliegt. Ausgeschlossen von dieser Regel sind die SL-Fahrzeuge deren Baureihen seit mindestens 5 Jahren nicht mehr in der Produktion sind.  
Die Autos sollen einen vom Verein definierten serienmäßigen oder seriennahen Zustand aufweisen.
- die Image-Pflege und Werbung für die Oldtimer der Marke Mercedes-Benz im Besonderen und die Oldtimer im Allgemeinen, sowie deren Erhaltung als nationales und industrielles Kulturgut.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstützung bei der Beschaffung von Ersatzteilen und zeitgenössischem Zubehör für die oben genannten Fahrzeuge.
- b) technische Ratschläge.
- c) Kontakte zur Daimler AG und deren Zulieferfirmen.
- d) regelmäßige Mitgliedertreffen auf regionaler und internationaler Basis.
- e) Ausfahrten, Rallyes, insbesondere auf historischen und touristischen Routen, Besichtigungen und Aktivitäten die in Zusammenhang mit den erstrebten Zielen stehen.
- f) die Teilnahme an Ausstellungen die in Zusammenhang mit den erstrebten Zielen stehen.
- g) die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und übergeordneten Verbänden die in Zusammenhang mit den erstrebten Zielen stehen.

h) die Unterstützung sozialer Einrichtungen und Vereine.

2. Der Verein bezweckt in kameradschaftlichem Zusammenschluss eine uneigennützig, nicht auf Gewinn gerichtete Unterstützung seiner Mitglieder.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten des Clubs**

1. Der Verein verpflichtet sich, nicht mit neuen oder gebrauchten Fahrzeugen oder Ersatzteilen Handel zu treiben.

2. Es ist dem Club gestattet, Automobilia oder Souvenirs der Marke Mercedes-Benz zu verkaufen.

3. Der Club darf den Dreizackstern nur in der von der Daimler AG freigegebenen Form verwenden und nicht mit anderen dekorativen oder Namenselementen verbinden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliederzahl des Vereins muss mindestens 10 Personen betragen.

2. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die ein Fahrzeug wie unter § 2.1 beschrieben besitzt. Der Club kann Personen als Mitglied aufnehmen, die sich um die Marke oder den Club verdient gemacht haben.

3. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, ohne dass diese Ablehnung einer Begründung bedarf. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrages durch den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens am 30. Juni zu entrichten.

5. Sämtliche finanzielle Transaktionen sowie Sponsorengelder des Clubs müssen vom Vorstand genehmigt und über die Clubkasse abgewickelt werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Tod des Mitglieds.
2. Kündigung: Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, wobei die Kündigung schriftlich einen Monat vor Jahresende eingegangen sein muss.
3. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
4. Ausschluss:

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) den Vereinsnamen missbraucht,
- b) gegen die Statuten verstößt,
- c) trotz erfolgter Mahnung mit dem Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres in Rückstand ist,
- d) das Vereinsleben gröblich stört,
- e) die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht vorlagen.

Über den Ausschluss, der nach 14 Tagen wirksam wird und ein sofortiges Ruhen aller Mitgliedsrechte zur Folge hat, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben.

6. Gegen diese Maßnahmen ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Beiträge**

1. Die erforderlichen Mittel zum Erreichen der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen sowie durch Sponsorbeiträge und sonstige Zuwendungen generiert.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Höhe von maximal 500 Euro erhoben.
3. Die Höhe der Beiträge sowie der Abrechnungszeitraum werden vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung gutgeheißen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand;
  - die Mitgliederversammlung.

2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus min. 4 bis max. 15 Vereinsmitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vize-Präsidenten,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- den Beigeordneten.

Der Vorstand kann außerdem einen oder mehrere Ehrenpräsidenten auswählen, welche den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen dürfen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die ordentliche Generalversammlung am Beginn des Vereinsjahres mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder verteilen bei der ersten Zusammenkunft des Vorstandes die einzelnen Mandate (Präsident, Vize-Präsident, Schriftführer, Kassenwart, Beigeordnete) unter sich auf. Bei mehreren Kandidaturen wird eine geheime Wahl unter den Vorstandsmitgliedern durchgeführt. Gewählt für den Posten ist derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist wieder wählbar. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes vor der Erfüllung seines Mandates, hat die Ersatzwahl in der nächsten Generalversammlung stattzufinden.

Der Vorstand hat das Recht, noch vor der Generalversammlung ein von ihm gewähltes Mitglied provisorisch in den Vorstand aufzunehmen, jedoch muss dieses gelegentlich der statutarischen Generalversammlung in ihrem Amt bestätigt werden.

Das auf diese Weise bestätigte oder neu gewählte Ersatzmitglied führt das Amt seines Vorgängers zu Ende, d.h. bis eine Amtsdauer von 3 Jahren erreicht ist.

4. Bei Neuwahl des gesamten Vorstandes wird ein Drittel der Mitglieder für 1 Jahr, ein Drittel für 2 Jahre, und die übrigen für 3 Jahre gewählt. Die 1. und 2. Serie, welche nach einem, respektiv 2 Jahren austreten, werden durch das Los bestimmt. Der Präsident gehört von Rechts wegen der 3. Serie an.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er kann unter seiner Verantwortung diese Befugnisse auf ein Mitglied oder eine Drittperson übertragen. Der Vertreter des Vereins wird vom Vorstand in dem bestimmten Fall bestimmt.

Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Festlegung des Mitgliederbeitrages, welcher nachher von der Generalversammlung gut geheißen werden muss.

6. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Alle nicht

vom Gesetz und den Statuten vorgesehen Kompetenzaufteilungen werden vom Vorstand wahrgenommen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

8. Durch die Ausübung seines Amtes als Mitglied des Vorstandes kann eine Person nicht juristisch belangt werden, außer im Fall eines groben Fehlers oder Straftat.

9. Alle Dokumente, Briefe, Zeitschriften, Dateien, E-Mails und ähnliches, die in Zusammenhang mit dem im Clubvorstand ausgeübten Amt stehen, gehören zu den Archiven des Clubs. Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich, das Original nach Ablauf des Kalenderjahres an den Club zu übergeben zwecks Archivierung und Dokumentierung des Clubpatrimoniums.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

2. Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen, die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder ihn dazu auffordert.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

5. Satzungsänderungen werden gemäß Artikel 8 des abgeänderten Gesetzes vom 21.04.1928 vorgenommen.

6. Die Auflösung des Vereins wird gemäß Artikel 8 des abgeänderten Gesetzes vom 21.04.1928 vorgenommen. Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt. Das Vermögen des Vereins fällt an einen vom Vorstand zu bestimmenden Zweck, der den Clubinteressen nahe steht.

7. Die Mitgliederversammlung prüft den Geschäftsbericht des Vorstandes und entlastet diesen.

8. Die Mitgliederversammlung beruft zwei Clubmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die finanzielle Situation des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist den Mitgliedern in der Generalversammlung vorzutragen. Auf ihre Empfehlung hin wird dem Kassierer Entlastung erteilt.

9. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Der Schriftführer wird vom anwesenden Vorstand bestellt.

10. Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar für die Vorstandschaft ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 11**

### **Die salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Statuten als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

---